

LANDESSATZUNG DER SJD – DIE FALKEN HAMBURG



Sozialistische
Jugend
Deutschlands –
Die Falken

Die Satzung trat
am 9. März 1964 in Kraft.

zuletzt geändert
am 1. Dezember 2024 von der
Landeskonferenz

INHALT

I.	Name und Sitz	3
II.	Aufgaben und Zweck	3
III.	Mitgliedschaft	4
IV.	Beitragsleistungen, Förderer	5
V.	Die Gruppe	6
VI.	Gliederungen	7
VII.	Organe	8
VIII.	Wahlen, Abstimmungen, Beschlussfähigkeit	14
IX.	Vermögen und Inventar	16
X.	Arbeitsrichtlinien	16
XI.	Angestellte	16
XII.	Ausschüsse	17
XIII.	Gemeinnützigkeit	17
	Anhang	18

IMPRESSUM

SJD – Die Falken Landesverband Hamburg
Anschrift: Güntherstraße 34, 22087 Hamburg
Telefon: 040/310 552
E-Mail: kontakt@falken-hamburg.de
Website: <https://www.falken-hamburg.de/>
Verantwortlich für die Herausgeberin:
Antonia Sibold, Helen Vogel
Hamburg, 2025

I. NAME UND SITZ

Wir sind die **Sozialistische Jugend Deutschlands - Die Falken, Landesverband Hamburg**. Unser Sitz ist die Freie und Hansestadt Hamburg. Wir sind Teil des Bundesverbandes der SJD - Die Falken. Unser Zeichen ist der Rote Falke. Unser Gruß ist „Freundschaft“.

II. AUFGABEN UND ZWECK

Die Sozialistische Jugend Deutschlands - Die Falken ist ein freiwilliger Zusammenschluss junger Menschen. Sie ist ein unabhängiger Jugend- und Erziehungsverband.

Zweck des Verbandes ist die Förderung der Jugendhilfe und Erziehung sowie die demokratische Erziehung und die Bildung auf sozialistischer Grundlage. Er will die Idee des Sozialismus an junge Menschen herantragen.

Seine Arbeit vollzieht sich in vielfältigen Formen und Gruppen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Maßnahmen im Sinne des § 11, Absatz 3 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII):

1. außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung,
2. Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit,
3. arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit,
4. internationale Jugendarbeit,
5. Kinder- und Jugenderholung,
6. Jugendberatung.

Er versteht sich als Vertreter der Interessen der Kinder und Jugendlichen gegenüber der Öffentlichkeit, dem Gesetzgeber, den Regierungen, Behörden und Verwaltungen entsprechend des §12, Absatz 2 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII).

Die Sozialistische Jugend Deutschlands will Kindern und Jugendlichen ein gesellschaftliches Bewusstsein unter Beachtung moderner pädagogischer Grundsätze, ausgehend vom jeweiligen Bewusstseinsstand der Kinder und Jugendlichen, vermitteln.

III. MITGLIEDSCHAFT

1. Alle Kinder und Jugendlichen, gleich welcher Abstammung, Nationalität oder Religion, können vom 6. Lebensjahr an Mitglied werden. Der junge Mensch bekennt sich durch Teilnahme am Verbandsleben zu den Grundsätzen unseres Verbandes und ist dadurch Mitglied. Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Einhaltung der Satzung und Beschlüsse unseres Verbandes. Rechte aus dieser Satzung kann nur ein Mitglied ausüben, dem das Mitgliedsbuch aus-gehändigt wurde und das seinen Beitragsverpflichtungen regelmäßig nachkommt. Über Aufnahmeanträge entscheidet der Landesvorstand. Dieser kann die Entscheidung delegieren.
2. Die Mitglieder gehören ihrem Alter entsprechend einem Arbeitsring an:
 - den „Falken“ von 6 bis 15 Jahren;
 - der „Sozialistischen Jugend“ von 15 Jahren an.

3. Die Mitgliedschaft endet durch den Austritt oder Ausschluss aus dem Verband.
4. Gegen Mitglieder oder Gruppen, die gegen Vorschriften der Satzung, Grundsätze oder Beschlüsse des Verbandes verstoßen, kann erkannt werden
 - a) auf Erteilung einer Rüge,
 - b) auf Aberkennung von bestehenden Funktionen und das Verbot, binnen eines bestimmten Zeitraumes, der höchstens 6 Monate betragen darf, neue Funktionen zu übernehmen,
 - c) auf die Aberkennung der Rechte aus der Mitgliedschaft für die Dauer bis zu einem Jahr, wobei die Pflichten aus der Mitgliedschaft bestehen bleiben,
 - d) auf Ausschluss aus dem Verband.

Das auf Bundesebene bestehende Verbandsordnungsverfahren inklusive der Regelungen zu den Schiedsgerichten findet in seiner jeweils geltenden Fassung Anwendung.

IV. BEITRAGSLEISTUNGEN, FÖRDERER

Die Mitglieder fördern das Verbandsleben durch finanzielle Leistungen.

Die Höhe des monatlichen Mitgliedsbeitrages und der Anteil, der davon an den Bundesvorstand abzuführen ist, wird von der Bundes-

konferenz festgelegt. Die Landeskonferenz kann einmalige oder periodische Sonderbeiträge beschließen (z. B. Versicherungsmarken).

Zur weiteren Unterstützung des Verbandes kann eine fördernde Mitgliedschaft erworben werden. Die Leistung von Förderbeiträgen allein berechtigt nicht zur ideellen oder organisatorischen Einflussnahme auf den Verband.

Die Aufteilung des dem Landesverband verbleibenden Beitragsanteile, die Aufteilung der Förderbeiträge und die Form der Abrechnung können von der Landeskonferenz in Arbeitsrichtlinien festgelegt werden.

V. DIE GRUPPE

Die Gruppe bildet die Grundform unserer Arbeit. Ziel der Gruppenarbeit ist die Selbstorganisierung.

Die Gruppen des Falken-Rings werden von Helferinnen angeleitet und unterstützt. Aufgaben der Helferinnen sind das Ermöglichen von Partizipation der Kinder im Landesverband und die Vertretung der Interessen der Gruppenmitglieder. Die Kinder haben das Recht, bei der Wahl der Helferinnen mitzuzentscheiden.

Die Gruppen der Sozialistischen Jugend arbeiten nach den Grundsätzen der Selbstverwaltung. Sie können ebenfalls durch Helferinnen unterstützt werden.

In den Jugendgruppen soll zumindest eine KassiererIn gewählt werden. Sie, oder in der Falken-Gruppe die Helferin, ist für die Durchfüh-

rung der Kassierung sowie der Abrechnung mit dem Büro verantwortlich.

Die Helferinnen beider Ringe müssen im Besitz einer Jugendleiterinnen-Card (JuLeiCa) sein und die im Schutzkonzept zur Prävention sexualisierter Gewalt ausformulierten Anforderungen erfüllen.

Die Gruppe ist antragsberechtigt bei der Landeskonferenz und dem Landesausschuss, wenn sie zuvor durch die Landeskonferenz oder den Landesausschuss als Gruppe bestätigt wurde und aus mindestens 6 Mitgliedern besteht.

VI. GLIEDERUNGEN

1. Der Kreis

Der Kreis fasst alle in seinem Gebiet wirkenden Mitglieder zusammen. Sein Gebiet entspricht weitgehend den regionalen Verwaltungsbezirken der Freien und Hansestadt Hamburg.

Der Kreis unterstützt die Gruppen in ihrer praktischen Arbeit und ist das Verbindungsglied zwischen Gruppen und Landesverband.

Spätestens vier Wochen vor der Landeskonferenz tritt die Kreisversammlung zusammen, die vom Kreisvorstand einberufen wird. Sie ist beschlussfähig, wenn Einberufung und Tagesordnung allen Mitgliedern des Kreises mindestens zwei Wochen vorher in Textform mitgeteilt werden.

Die Kreisvollversammlung ist das höchste Organ des Kreises. Sein Aufgabenbereich umfasst alle wichtigen Kreisangelegenheiten sowie die Wahl der Landesdelegierten und des Kreisvorstandes.

Der Kreisvorstand muss aus zwei Vorsitzenden bestehen. Er kann durch Beisitzerinnen erweitert werden. Für den Kreisvorstand soll gelten: Der Anteil von cis Männern soll die 50% nicht übersteigen.

Seine Aufgaben sind die Vertretung und Verwaltung der Organisation auf Kreisebene. Neu- und Umbildung von Kreisen bedürfen der Zustimmung des Landesvorstandes.

Nach Bedarf finden weitere Kreisvollversammlungen statt. Auf Antrag von mindestens 20% der Kreismitglieder oder auf Beschluss des Kreisvorstandes müssen diese unter den gleichen Bedingungen, die sinngemäß für außerordentliche Landeskonzferenz gelten, vom Kreisvorstand einberufen werden.

VII. ORGANE

Die Organe auf Landesebene sind:

- die Landeskonzferenz,
- der Landesausschuss,
- der Landesvorstand,
- die Landeskonzrollkommission.

1. Die Landeskonzferenz

Die Landeskonzferenz ist das höchste Gremium des Landesverbandes.

Sie besteht aus mindestens 30 stimmberechtigten Delegierten, die von den Kreisvollversammlungen zu wählen sind.

Die Zahl der Mandate wird aufgrund der Beitragsmarkenabrechnung des der Landeskonferenz vorangegangenen Geschäftsjahres nach dem Haare-Niemeyer-Verfahren für jeden Kreis festgelegt.

Alle Kreise erhalten ein Grundmandat. Die Entscheidung trifft der Landesausschuss auf Vorschlag der Landeskontrollkommission.

Unter den Delegierten sollten die Ringe möglichst vertreten sein. Der Landesvorstand, der Landesausschuss sowie die Landeskontrollkommission nehmen beratend an der Landeskonferenz teil.

Die Landeskonferenz nimmt die Jahresberichte des Landesvorstandes, der Landeskontrollkommission und des Landesschiedsgerichts entgegen. Sie beschließt über die vorliegenden Anträge. Antragsberechtigt sind alle Gliederungen, Organe des Landesverbandes und Ausschüsse sowie alle bestätigten Gruppen.

Die Mitglieder des Landesvorstandes, der Landeskontrollkommission und die Delegierten für die Bundeskonferenz, Bundesausschüsse sowie die Bundesfrauenkonferenz werden von der Landeskonferenz gewählt.

Die Landeskonferenz tritt spätestens im November jeden Jahres zusammen. Einberufung und Tagesordnung der Landeskonferenz müssen mindestens sechs Wochen vor der Landeskonferenz den Delegierten in Textform zugegangen sein. Sind die Delegierten nicht namentlich bekannt, sind Einladungen und Tagesordnungen der jeweiligen Kreisvorsitzenden in entsprechender Anzahl zuzusenden.

Anträge zur Landeskonzferenz sind mindestens drei Wochen vorher dem Landesvorstand einzureichen und von diesem den Delegierten mindestens zwei Wochen vor der Landeskonzferenz bekannt zugeben. Die Geschäftsordnung der Landeskonzferenz kann Ausnahmen von den Antragsfristen vorsehen.

Auf Beschluss einer 2/3 Mehrheit des Landesvorstandes, auf Antrag von drei Kreisen, auf Beschluss des Landesausschusses sowie auf einstimmigen Beschluss der Landeskonztrellkommission muss die Landeskonzferenz unverzüglich unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung und der Beratungsgegenstände einberufen werden.

Die vorgenannten Fristen verringern sich bei außerordentlich einberufenen Landeskonzferenzen um die Hälfte.

Von der zwischenzeitlichen, außerordentlichen Landeskonzferenz bleibt die jährliche Landeskonzferenz unberührt.

2. Der Landesauschuss

Der Landesauschuss ist das höchste Gremium zwischen den Landeskonzferenzen. Er kann zu allen Angelegenheiten Beschlüsse fassen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Der Landesauschuss besteht aus 15 ständigen Delegierten der Kreise. Diese Delegierten werden stärke mäßig auf der Grundlage und nach den gleichen Grundsätzen, die für die Delegiertenaufschlüsselung zur jeweiligen Landeskonzferenz maßgebend sind, verteilt.

Wenn Kreise aufgrund dieser Regelung nicht vertreten sind, so erhalten sie ein Mindestmandat mit Stimmrecht. Der Landesvorstand sowie die Landeskonztrellkommission nehmen beratend an Sitzungen des Landesauschusses teil.

Der Landesausschuss tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Er wird vom Landesvorstand mit einer Frist von 14 Tagen einberufen. Auf Antrag eines Drittels seiner stimmberechtigten Mitglieder oder auf Antrag der Landeskontrollkommission muss der Landesvorstand eine Sitzung des Landes-ausschusses unverzüglich einberufen; die Ladungsfrist ist in dem Fall um die Hälfte reduziert.

Der Landesausschuss kann zur Verwirklichung der praktischen und pädagogischen Zielsetzung seine Arbeit den Arbeitsringen entsprechend getrennt durchführen und zur Bearbeitung bestimmter Sachgebiete bzw. Sachaufgaben eigene Ausschüsse einsetzen.

Der Landesausschuss bestätigt die Einstellung oder Entlassung der Sekretärinnen. Weiterhin nimmt der Landesausschuss die Wahl der Mitglieder des Landesschiedsgerichts und Ergänzungswahlen für ausgeschiedene Mitglieder des Vorstandes, der Landeskontrollkommission und des Schiedsgerichts vor. Bei den Ergänzungswahlen für die Landeskontrollkommission haben die Landesvorstandsmitglieder kein Stimmrecht.

Der Landesvorstand gibt den Haushaltsplan dem Landesausschuss auf seiner Sitzung im ersten Quartal des Geschäftsjahres zur Kenntnis.

3. Der Bundesvorstand

Der Landesvorstand wird auf der Landeskonferenz gewählt. Er besteht aus:

- a) zwei Landesvorsitzenden, von denen mind. eine Person nicht cis männlich ist,

- b) der stellvertretenden Landesvorsitzenden und gleichzeitigen Leiterin des F-Ringes,
- c) der stellvertretenden Landesvorsitzenden und gleichzeitigen Leiterin des SJ-Ringes,
- d) je einer Beisitzerin der Arbeitsringe
- e) und einer von der Landeskonferenz jeweils zu bestimmenden Anzahl an Fachreferentinnen, die die Zahl vier nicht übersteigt.

Die Landesvorsitzenden werden in einem Wahlgang gewählt. Jede Delegierte kann auf einer Liste zwei Stimmen vergeben, die auf zwei unterschiedliche Kandidatinnen verteilt werden müssen. Als Landesvorsitzende sind die Kandidatinnen mit den meisten Stimmen und der absoluten Mehrheit gewählt. Eine Selbstzuordnung der Geschlechtssidentität der Kandidatin erfolgt vor der Wahl. Erreicht keine Kandidatin diese Stimmenzahl, so entscheidet im nächsten Wahlgang die relative Mehrheit.

Die stellvertretenden Landesvorsitzenden und gleichzeitigen Vorsitzenden der Arbeitsringe, die Beisitzerinnen der Arbeitsringe und die Fachreferentinnen werden in getrennten Wahlgängen gewählt. Die Zahl der Fachreferate und ihr Inhalt wird vor der Wahl durch die Landeskonferenz festgelegt.

Zu den Aufgaben des Landesvorstandes gehört:

Die Führung des Landesverbandes nach der Satzung und den Beschlüssen der Bundes- und Landeskonferenz, Weiterentwicklung der geistigen Arbeit, Aufstellung eines Haushaltsplanes, Führung der Kassengeschäfte und die Einberufung der Landeskonferenz sowie des Landesausschusses.

Dem Landesvorstand obliegt die Auswahl und Anstellung von Büro- und Hilfspersonal für den Landesverband.

Der Landesvorstand kann zur Verwirklichung der praktischen und pädagogischen Zielsetzung seine Arbeit den Arbeitsringen entsprechend getrennt durchführen und zur Bearbeitung bestimmter Sachgebiete bzw. Sachaufgaben eigene Ausschüsse einsetzen.

Die Landesvorsitzenden vertreten den Landesverband nach innen und nach außen. Für Geschäfte der laufenden Verwaltung darf eine der Vorsitzenden alleine handeln. Für nicht zur laufenden Verwaltung gehörende Geschäfte vertreten die Landesvorsitzenden den Landesverband gemeinsam handelnd. Zur laufenden Verwaltung gehören insbesondere nicht der Erwerb, die Veräußerung oder die Belastung von Grundvermögen, die Aufnahme oder Ausgabe von Krediten. Sie sind Treuhänderinnen des gesamten Landesverbandsvermögens und ermächtigt, alle dem Landesverband zustehenden Rechte und Ansprüche im eigenen Namen geltend zu machen.

Der Landesvorstand kann sich eigenverantwortlich eine Geschäftsführung geben, in der bestimmt sein kann, dass ein Teil seiner Mitglieder, jedoch mindestens eine der Landesvorsitzenden und ein weiteres Mitglied des Landesvorstandes den geschäftsführenden Ausschuss bilden und dieser die Geschäftsführung des Landesvorstandes wahrnimmt. In dieser Geschäftsordnung sind die einzelnen Befugnisse des geschäftsführenden Ausschusses ausdrücklich und einzeln zu bestimmen.

4. Die Landeskontrollkommission

Zur Kontrolle der Einhaltung der Satzung, zur Überwachung der Durchführung der von der Landeskonferenz und dem Landesausschuss gefassten Beschlüsse, zur Kontrolle der Geschäftsführung und zur Kontrolle der Kasse wählt die Landeskonferenz eine aus fünf Mitgliedern bestehende Landeskontrollkommission. Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte die Vorsitzende. Um die Beständigkeit der Arbeit der Landeskontrollkommission zu sichern, werden jährlich jeweils maximal drei Mitglieder der Kommission auf zwei Jahre neu gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Die Landeskontrollkommission ist Berufungsinstanz für Beschwerden über den Landesvorstand. Vom Ergebnis der Beratung sind die davon Betroffenen zu unterrichten. Auf einstimmigen Beschluss der Landeskontrollkommission oder des Landesvorstandes oder auf Beschluss des Landesausschusses finden gemeinsame Sitzungen statt.

Der Landesvorstand ist verpflichtet, zu den von der Landeskontrollkommission aufgeworfenen Fragen oder zu den von ihr gemachten Vorschlägen ohne Verzug Stellung zu nehmen.

Die Landeskontrollkommission hat das Recht, auch die Kassen aller Gliederungen und zentralen Arbeitsgemeinschaften zu kontrollieren.

Ein beauftragtes Mitglied der Landeskontrollkommission hat das Recht, an den Sitzungen aller Gremien teilzunehmen.

VIII. WAHLEN, ABSTIMMUNGEN, BESCHLUSSFÄHIGKEIT

Die Wahlen in den Organen und seinen Gliederungen werden alle zwei Jahre vorgenommen.

Die Delegierten zur Landeskonferenz werden von den Kreisvollversammlungen vor jeder ordentlichen Landeskonferenz gewählt. Alle Organe, die nach dem Delegationsprinzip verfahren, sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder nach ordentlicher Einladung anwesend sind. Für Organe, die nach dem Prinzip der Mitgliederversammlung verfahren, gilt, dass sie beschlussfähig sind, wenn nach ordentlicher Einladung Mitglieder anwesend sind.

Ist eine ordentliche einberufene Landeskonferenz nicht beschlussfähig, so kann der Landesausschuss unverzüglich eine neue Landeskonferenz einberufen, die dann auch im Gegensatz zum vorigen Absatz beschlussfähig ist.

Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, wenn nicht an anderer Stelle dieser Satzung ausdrücklich andere Mehrheitsverhältnisse festgelegt sind. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Delegierten.

Stimmberechtigt und wählbar auf der Landeskonferenz und den Versammlungen der Kreise ist nur, wer nachweist, dass sie alle fälligen Beiträge entrichtet hat. Stichtag ist der 15. des jeweiligen Monats.

Das aktive Wahlrecht der Mitglieder beginnt mit dem 7. Lebensjahr

(6 Jahre), das passive Wahlrecht - mit Ausnahme des Landesvorstandes - beginnt mit dem vollendeten 12. Lebensjahr (12 Jahre).

IX. VERMÖGEN UND INVENTAR

Alles Kapital und jegliches Inventar der Gruppen und Kreise sind Eigentum des Landesverbandes. Bei Auflösung oder Selbstauflösung des Landesverbandes fällt das Vermögen und Inventar an den Bundesverband der Sozialistischen Jugend Deutschlands – Die Falken, der dies ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere die Förderung der Jugendpflege verwendet werden.

X. ARBEITSRICHTLINIEN

Als Richtlinien für die pädagogische und organisatorische Arbeit können jeweils die Landes-konferenz, die Ringe oder der Landesausschuss Arbeitsrichtlinien beschließen. Die Arbeitsrichtlinien dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung oder zu Beschlüssen stehen; sie haben eine Gültigkeit von höchstens vier Jahren.

XI. ANGESTELLTE

Zur Erledigung der erforderlichen Verwaltungsarbeit und zur Förderung seiner pädagogischen und ge-sellschaftlichen Aufgaben kann der Landesverband Angestellte einstellen. Die Stellenangebote müssen in Veröffentlichungen des Verbandes ausgeschrieben sein.

Angestellte Mitarbeiterinnen des Landesverbandes sollen Mitglied der SJD - Die Falken sein. Mitarbeiterinnen dürfen nicht in ehrenamtlich gewählten Funktionen im Landesvorstand oder in der Landeskontrollkommission tätig sein. Die Mitgliedschaft in politischen Organisationen und Verbänden außerhalb der sozialistischen Bewegung machen eine Beschäftigung unmöglich.

XII. AUSSCHÜSSE

Landeskonferenz, Landesausschuss und Landesvorstand können zur Bearbeitung besonderer Fragen Ausschüsse einsetzen. Die Ausschüsse sind dem einsetzenden Gremium verantwortlich. Mit dem Einsetzen eines Ausschusses soll eine Verantwortliche benannt werden.

XIII. GEMEINNÜTZIGKEIT

Unser Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Verbandes ist die Förderung der Jugendhilfe und Erziehung.

Der Verband ist selbstlos tätig: Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mit-

teln des Verbandes.

Die Mitglieder haben beim Ausscheiden oder beim Ausschluss kein Anspruch auf Verbandsvermögen.

ANHANG

zur Landessatzung der Sozialistischen Jugend Deutschlands -
Die Falken Hamburg (beschlossen am 9. März 1964)

Diese Satzung enthält ausschließlich die weibliche Schriftform. Sie
schließt alle Geschlechter mit ein.



Sozialistische Jugend Deutschlands –
Die Falken